

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Januar 1974

Nummer 6

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
21703	1. 12. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland. . . . .	58

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	<b>Innenminister</b>	
16. 1. 1974	RdErl. – Personenstandswesen; Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln	67
	<b>Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .</b>	70

**I.**  
**21703**  
**Kosten der Rückführung**  
**von Deutschen aus dem Ausland**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
 v. 1. 12. 1973 - V A 4 - 5127.0 - Bd - 74

Kosten der Rückführung (Einreise) von Deutschen aus dem Ausland sind nach Maßgabe der nachfolgend unter Abschnitt I bekanntgegebenen Richtlinien des Bundesministers des Innern verrechnungsfähig.

**Abschnitt I**

**Richtlinien über die Verrechnungsfähigkeit**  
**der Kosten der Rückführung gemäß § 15**  
**des Ersten Überleitungsgesetzes**  
**vom 1. Juli 1960**  
**in der Fassung vom 1. Oktober 1973**

Bei der Verrechnung der Kosten der kriegsfolgebedingten Rückführung von Deutschen gemäß § 15 in Verbindung mit § 21 a Abs. 1 Satz 2 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193) ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

**1. Allgemeine Voraussetzungen**

- 1.1 Die Kosten der Rückführung oder Einreise - im folgenden nur als „Rückführung“ bezeichnet - sind verrechnungsfähig für Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes (GG), die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt seit dem 8. Mai 1945 ununterbrochen im Ausland oder in einem der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) in der Fassung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565) genannten Gebiete gehabt haben und nach dem 31. März 1950 im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) - im folgenden „Bundesgebiet“ genannt - eingetroffen sind, sofern die Rückführung in das Bundesgebiet mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges in ursächlichem Zusammenhang steht.
- 1.2 Die Kosten der Rückführung sind auch verrechnungsfähig für nach dem 8. Mai 1945 geborene Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG, wenn sie in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG genannten Gebieten seit Geburt ununterbrochen ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatten. Das gleiche gilt für minderjährige Kinder der in Satz 1 genannten Personen, soweit sie im Haushalt der Eltern leben und zusammen mit diesen ausreisen.
- 1.3 Bei Rückkehr eines Vertriebenen in die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG genannten Gebiete bis zum 31. März 1952 gilt der Aufenthalt in diesen Gebieten als nicht unterbrochen.
- 1.4 Der ursächliche Zusammenhang der Rückführung mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges (Ziff. 1.1 letzter Halbsatz) kann in der Regel bei der Rückführung
  - a) von Deutschen aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG genannten Gebieten,
  - b) von Deutschen aus Österreich, welche die Eigenschaft eines Vertriebenen im Sinne des § 1 BVFG besitzen, unterstellt werden.
- 1.5 Sofern die Rückführung nicht unmittelbar in das Bundesgebiet, sondern über einen anderen Staat, über die DDR oder Ost-Berlin erfolgt, sind die Kosten der Rückführung nur dann verrechnungsfähig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß eine unmittelbare Ausreise in das Bundesgebiet nicht möglich war und wenn der Zwischenaufenthalt in dem anderen Staat, in der DDR oder in Ost-Berlin sechs Monate nicht überschritten hat. Rückführungskosten sind auch verrechnungsfähig, wenn die Frist von sechs Monaten zwar überschritten ist, im Ausweisverfahren gemäß § 10 (2) BVFG jedoch festgestellt wird, daß der Rückgeführte oder Eingereiste - im folgenden nur als „Rückgeführter“ bezeichnet - die Überschreitung nicht zu vertreten hat.

**2. Kosten der Rückführung Verstorbener**

Die Kosten der Rückführung eines während oder nach der Rückführung Verstorbenen sind verrechnungsfähig, wenn sie

- a) dem überlebenden Gatten, der im Zeitpunkt des Todes mit dem Verstorbenen in Familiengemeinschaft gelebt hat,
- b) seinen Kindern, die im Zeitpunkt des Todes überwiegend von ihm unterhalten worden sind, oder
- c) anderen Personen, welche die Kosten für den Verstorbenen nachweislich getragen haben, erstattet worden sind.

**3. Kosten der Rückführung ausgewanderter Personen**

Ist der Rückgeführte ausgewandert, so können die Rückführungskosten nur verrechnet werden, wenn der Rückgeführte nach seiner Rückführung mindestens ein Jahr im Bundesgebiet seinen ständigen Aufenthalt gehabt und den Antrag vor der Auswanderung gestellt hat.

**4. Antragsfrist**

Die Kosten sind nur verrechnungsfähig, wenn der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach Eintreffen des Rückgeführten im Bundesgebiet gestellt wird.

**5. Härtefälle**

Sind die in den Ziffern 1-4 genannten Voraussetzungen nicht oder nur zum Teil erfüllt, so können die Kosten der Rückführung nur dann verrechnet werden, wenn die Nichterstattung für den Rückgeführten eine unbillige Härte bedeuten würde. Diese Fälle sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern zu entscheiden; das Vorliegen einer materiellen Härte im Zeitpunkt der Antragstellung ist zu begründen.

**6. Zumutbarkeit der Kostentragung**

- 6.1 Die Kosten der Rückführung sind nur verrechnungsfähig, soweit dem Rückgeführten im Zeitpunkt der Antragstellung nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.
- 6.2 Bei Rückgeführten aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG genannten Gebieten kann die Nichtzumutbarkeit der Tragung der Rückführungskosten unterstellt werden, wenn die Voraussetzungen der Ziffern 1-4 erfüllt sind.

**7. Ausschluß von Leistungen**

Nicht verrechnungsfähig sind die Kosten der Rückführung von Personen, die aus den in § 11 BVFG genannten Gründen von der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen ausgeschlossen sind.

**8. Vorschüsse und Darlehen**

Vorschüsse auf die Rückführungskosten und Rückführungsdarlehen, die von amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gezahlt wurden, sind bei der Verrechnung abzusetzen. Das gleiche gilt für die vom Deutschen Roten Kreuz, Suchdienst Hamburg, zur Deckung von Reisekosten, Sichtvermerks- und Paßgebühren gezahlten Beträge.

**9. Umfang der Verrechnungsfähigkeit**

Als Kosten der Rückführung sind die Beförderungskosten (Reise- und Güterbeförderungskosten) und die weiteren Aufwendungen nach den Ziffern 12 und 13 dieser Richtlinien verrechnungsfähig, soweit sie tatsächlich entstanden sind und im Zusammenhang mit der endgültigen Ausreise unumgänglich waren. Als Beförderungskosten sind nur die Aufwendungen verrechnungsfähig, die bei wirtschaftlichster Beförderungsart entstehen, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

**10. Reisekosten**

- 10.1 Reisekosten sind:
  - 10.11 Personenbeförderungskosten für die einfache Fahrt mit der **Eisenbahn** in der niedrigsten Wagenklasse und auf der kürzesten Strecke vom bisherigen Wohn- oder Aufenthaltsort bis zum nächsten Grenzdurchgangslager im Bundesgebiet oder, wenn ein Grenzdurchgangslager bei der Einreise nicht berührt wurde, bis zum Ort des Grenzübertritts im Bundesgebiet.

Erfolgt die Einreise nicht auf der kürzesten Strecke, dann sind diese Reisekosten nur verrechnungsfähig, wenn durch ungünstige Anschlüsse auf der kürzeren Strecke mit mehrmaligem Umsteigen die Reisedauer unzumutbar verlängert würde.

- 10.12 Eil- und Schnellzugzuschläge.
- 10.13 Platzkartengebühren.
- 10.2 Die Kosten eines **Schlaf- oder Liegewagenplatzes** oder einer **höheren Wagenklasse** sind verrechnungsfähig, wenn
- die Reisedauer mindestens 1500 Eisenbahnkilometer betrug und dem Rückgeführten und seinen Familienangehörigen nicht zuzumuten war, die Reise ohne Inanspruchnahme des Schlaf- oder Liegewagens oder der höheren Wagenklasse durchzuführen oder
  - durch amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß der Rückgeführte oder ein Familienmitglied aus gesundheitlichen Gründen den Schlaf- oder Liegewagen oder die höhere Wagenklasse benutzen mußte oder
  - die niedrigste Wagenklasse nicht zur Verfügung stand oder auf die Wahl der Wagenklasse aufgrund von Beförderungsbestimmungen des Herkunftslandes kein Einfluß ausgeübt werden konnte.
  - Die Verrechnung der Reisekosten in einer höheren Wagenklasse schließt die Verrechnung einer Schlaf- oder Liegewagengebühr in der Regel aus, es sei denn, daß die nach amtsärztlichem Zeugnis notwendige Benutzung eines Schlaf- oder Liegewagens nur mit der Fahrkarte für die höhere Wagenklasse möglich war.
- 10.3 Die Kosten der **Flugreise** sind verrechnungsfähig, wenn
- die Reisedauer mindestens 2000 Flugkilometer betrug und dem Rückgeführten und seinen Familienangehörigen die Anstrengungen der Eisenbahnfahrt nicht zuzumuten waren oder
  - kein anderes Beförderungsmittel zur Verfügung stand oder auf dessen Wahl kein Einfluß ausgeübt werden konnte oder
  - durch amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß der Rückgeführte oder ein Familienmitglied aus gesundheitlichen Gründen ein Flugzeug benutzen mußte.
- 10.4 Die Kosten für die Benutzung eines **Kraftfahrzeuges** sind verrechnungsfähig, wenn
- kein anderes Beförderungsmittel zur Verfügung stand oder auf dessen Wahl kein Einfluß ausgeübt werden konnte oder
  - durch amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß der Rückgeführte oder ein Familienmitglied aus gesundheitlichen Gründen ein Kraftfahrzeug benutzen mußte.
- 10.5 Reisekosten für eine **Umwegstrecke** sind nur verrechnungsfähig, wenn der Rückgeführte nachweist oder glaubhaft macht, daß
- er sich um die unmittelbare Ausreise vergeblich bemüht hat oder
  - mit der Genehmigung seiner Ausreise wegen seines Alters, seiner Ausbildung oder seines Berufes sonst nicht zu rechnen war.
- 10.51 Als Reisekosten für die Umwegstrecke sind verrechnungsfähig
- die Eisenbahn-, Schiffs- oder Flugkosten für die einfache Strecke vom bisherigen Wohnsitz oder Aufenthaltsort bis zum ersten im freien Ausland gelegenen Ort, in dem die Reise abgebrochen worden ist oder hätte abgebrochen werden können, oder bis zum Zielort der gebuchten Reise, wenn vorher eine Reiseunterbrechung im freien Ausland nicht möglich war,
  - die weiteren Beförderungskosten auf der kürzesten Strecke und bei wirtschaftlichster Beförderungsart bis zum nächsten Grenzdurchgangslager im Bundesgebiet oder, wenn ein Grenzdurchgangslager bei der Einreise nicht berührt wurde, bis zum Ort des Grenzüberschritts im Bundesgebiet,
  - bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges die Benzinkosten jedoch nur bis zur Höhe der Kosten der Eisenbahnfahrt für die Umwegstrecke.
- 10.52 Für die Ermittlung der Reisekosten gilt Ziffer 10.6.
- 10.6 Die Reisekosten sind in der Währung des Herkunftslandes oder, soweit das nicht möglich ist, nach den internationalen Tarifen zu ermitteln. Kann der Rückgeführte die **Höhe der Reisekosten** nicht nachweisen oder liegen die beantragten Kosten wesentlich über den von anderen Rückgeführten in vergleichbaren Fällen geltend gemachten Aufwendungen, so sind die Reisekosten durch Vergleich mit gleichgelagerten Fällen oder bei den Abfertigungsstellen der Deutschen Bundesbahn festzustellen. Sind die Kosten auf diese Art nicht zu ermitteln, ist wie folgt zu verfahren:
- 10.61 Für Eisenbahnstrecken, für die Fahrkarten im Herkunftsland bis zu einem Bahnhof im Bundesgebiet gelöst wurden und die in den internationalen Tarifen aufgeführt sind, erteilt die Deutsche Bundesbahn, Zentrale Verkaufsleitung, 6 Frankfurt/Main, Güterstr. 9, Auskunft. Dabei sind der Abfahrtsbahnhof im Herkunftsland und der Grenzübergangsbahnhof im Bundesgebiet anzugeben.
- 10.62 Fahrtkosten für Strecken innerhalb des Herkunftslandes des Rückgeführten sind unter Angabe der jetzigen Bezeichnung des Abfahrts- und des Zielbahnhofes beim Bundesminister des Innern zu erfragen.
- 10.63 Flugkosten sind bei den internationalen Fluggesellschaften zu ermitteln.
- 10.64 Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges sind die Benzinkosten bis zur Höhe der für die Reisedauer zu zahlenden Eisenbahngebühren verrechnungsfähig.
- 10.65 Wird ein Kraftfahrzeug als Zubringer zum nächstgelegenen Bahnhof oder Flugplatz benutzt, sind die nachgewiesenen oder gemäß Ziffer 16.1 glaubhaft gemachten Kosten, jedoch nur bis zur Höhe der Tarife des Taxigewerbes am Ort der die Rückführungskosten feststellenden Behörde verrechnungsfähig.
- 10.7 Reisekosten, die auf **Strecken innerhalb des Bundesgebietes** entfallen, sind nicht verrechnungsfähig; die Ausnahmeregelung für Strecken bis zum nächsten Grenzdurchgangslager - siehe Ziffer 10.11 und 10.51 b) - bleibt unberührt.
- 10.8 Als Reisekosten sind ferner verrechnungsfähig:
- 10.81 die Kosten für die **Unterkunft** während der Reise bis zu 10,- DM je Tag und Person, wenn die Inanspruchnahme einer Unterkunft notwendig war,
- 10.82 ein **Verpflegungsgeld** bis zu 7,- DM je Tag und Person für die Dauer der Reise, wobei der Tag der Abreise und der Tag der Ankunft im Bundesgebiet als ein Tag gelten,
- 10.83 die Kosten einer notwendigen **ärztlichen Betreuung** und Versorgung mit Arzneien während der Reise - kann der Rückgeführte die Höhe dieser Kosten nicht nachweisen, dann sind der Verrechnung die nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes für eine vergleichbare Leistung zu zahlenden Sätze zugrunde zu legen - ,
- 10.84 die Kosten der Hin- und Rückreise für eine **Begleitperson**
- bei der Rückführung von alten und gebrechlichen Personen, Schwerbeschädigten und Kranken, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses nachgewiesen wird,
  - bei alleinreisenden Kindern unter 14 Jahren.
- 10.85 Soweit in den Fällen der Ziffern 10.81 und 10.82 Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung für **mehrere Tage** geltend gemacht werden, ist die Notwendigkeit der längeren Reisedauer glaubhaft zu machen.
- 10.9 Ein nach diesen Vorschriften gefordertes amtsärztliches Zeugnis kann auch nachträglich im Bundesgebiet ausgestellt sein.

## 11. Umzugsgut – Güterbeförderungskosten

### 11.1 Zum Umzugsgut gehören

- a) Hausrat in einem dem Familienstand und der Lebensstellung des Rückgeführten entsprechenden Umfange, Haustiere sowie ein angemessener Vorrat an Lebensmitteln; als angemessen gilt ein Vorrat, der den Bedarf für einen Monat nicht übersteigt,
- b) das vom Rückgeführten zur Ausübung seines Berufes benötigte lebende und tote Inventar.

Das Umzugsgut soll in der Regel den Laderaum eines Güterwagens nicht überschreiten.

### 11.2 Als Güterbeförderungskosten sind verrechnungsfähig

- a) die notwendigen Ausgaben für die sachgemäße Beförderung des Umzugsgutes vom bisherigen Unterbringungsort des Umzugsgutes bis zum nächsten Grenzdurchgangslager im Bundesgebiet oder, wenn ein Grenzdurchgangslager bei der Einreise nicht berührt wurde, bis zum Ort des Grenzübertritts im Bundesgebiet,
- b) die Kosten des Versands von Paketen einschließlich der Abfertigungs- und Zollgebühren,
- c) die für die Nachsendung von Unterlagen erhobenen Konsulargebühren bis zu einem Betrage von insgesamt 100,- DM je Haushaltsgemeinschaft.

### 11.3 Kann der Rückgeführte die Höhe der Güterbeförderungskosten nicht nachweisen oder liegen die beantragten Kosten wesentlich über den in vergleichbaren Fällen geltend gemachten Aufwendungen, dann sind die Frachtkosten durch Vergleich mit gleichgelagerten Fällen zu ermitteln. Liegen Vergleichswerte nicht vor, sind der Verrechnung die für die Güterbeförderung von der Deutschen Bundesbahn für die gleiche Strecke in umgekehrter Richtung berechneten Frachtkosten zugrunde zu legen; diese sind bei den Güterabfertigungsstellen der Deutschen Bundesbahn oder bei der Deutschen Bundesbahn – Zentrale Verkaufsleitung – in 6 Frankfurt/Main, Güterstr. 9, zu erfragen. Über Güterbeförderungskosten aus der CSSR erteilt die Bundesbahndirektion in 8 München 2, Prielmayerstr. 1, Auskunft.

### 11.4 Fehlt der Nachweis der Kosten für die Beförderung des Umzugsgutes mit Lastkraftwagen oder Fuhrwerk vom bisherigen Unterbringungsort bis zur nächsten Eisenbahnstation, sind der Verrechnung die gemäß Ziffer 16.1 glaubhaft gemachten oder die in gleichgelagerten Fällen hierfür geltend gemachten Aufwendungen jedoch nur bis zur Höhe der Tarife der Speditionsfirmen am Ort der die Rückführungskosten feststellenden Behörde verrechnungsfähig.

### 11.5 Kann das Umzugsgut aus Gründen, die von dem Rückgeführten nicht zu vertreten sind (z. B. infolge Beschlagnahme), nicht gleichzeitig mitgeführt werden, so sind die Güterbeförderungskosten bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen verrechnungsfähig, wenn das Umzugsgut

aus europäischen Gebieten innerhalb eines Jahres, aus außereuropäischen Gebieten innerhalb zweier Jahre

nach der Rückführung der Person oder nach dem Wegfall des die gleichzeitige Beförderung des Umzugsgutes hemmenden Ereignisses nachgezogen wird. In diesen Fällen sind die Kosten der Beförderung des Umzugsgutes bis zum neuen Wohnort verrechnungsfähig.

## 12. Kosten der Verpackung, Verladung, Lagerung und Ausfuhr des Umzugsgutes

### 12.1 Die Kosten der Beschaffung einfachen Packmaterials (z. B. Lattenverschläge) sind verrechnungsfähig, soweit die Verpackung für die sachgemäße Beförderung des Umzugsgutes notwendig war und die Höhe der Kosten angemessen ist. Die Kosten der Herstellung stabiler, mit Scharnieren und Vorhängeschloß versehener Kisten sowie der Beschaffung der in einzelnen Herkunftsländern vorgeschriebenen genormten Behälter sind zu 50 v. H. verrechnungsfähig, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht ist, daß der Rückgeführte auf die Wahl des Verpackungsmaterials keinen Einfluß hatte.

Nicht verrechnungsfähig sind die Kosten der Anschaffung von Koffern, Reisekörben und anderen weiter verwertbaren Behältnissen.

### 12.2 Die Kosten für die Verpackung durch Hilfskräfte sind verrechnungsfähig, wenn

- a) die Verpackung durch eine Fachkraft wegen der Art des Umzugsgutes unbedingt notwendig war,
- b) dem Rückgeführten und seinen Familienangehörigen wegen hohen Alters oder schlechten Gesundheitszustandes nicht zugemutet werden konnte, das Umzugsgut selbst zu verpacken,
- c) die Zeitspanne zwischen der Erteilung der Ausreisegenehmigung und dem Ablauf der Frist zum Verlassen des Landes nachweislich so kurz war, daß der Rückgeführte und seine Familienangehörigen die Verpackung nicht ohne eine Hilfskraft vornehmen konnte,
- d) der Rückgeführte und seine Familienangehörigen wegen des Umfangs des Umzugsgutes die Verpackung nicht ohne eine Hilfskraft vornehmen konnten.

### 12.3 Die Kosten für die Verladung des Umzugsgutes sind in angemessener Höhe verrechnungsfähig.

### 12.4 Die Kosten für den Lagerraum sind in angemessener Höhe verrechnungsfähig, wenn die Benutzung eines Lagerraumes nachweislich notwendig war.

### 12.5 Kann der Rückgeführte die Höhe der Kosten nach den Ziffern 12.1 bis 12.4 nicht nachweisen oder liegen die geltend gemachten Kosten wesentlich über den von anderen Rückgeführten in vergleichbaren Fällen geltend gemachten Aufwendungen, so sind der Verrechnung die in gleichgelagerten Fällen erstatteten Beträge zugrunde zu legen.

### 12.6 Als Kosten der Ausfuhr des Umzugsgutes sind verrechnungsfähig

- a) die bei der Ausfuhr des Umzugsgutes im Herkunftsland zu entrichtenden Abgaben (Zölle),
- b) die Kosten der Beglaubigung von Inventarverzeichnissen,
- c) sonstige Gebühren, die dem Rückgeführten bei der Abmeldung und Ausfuhr des Umzugsgutes von den Behörden des Herkunftslandes auferlegt wurden.

## 13. Gebühren und sonstige Aufwendungen

Bei der Rückführung aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG genannten Gebieten sind als Kosten der Rückführung außerdem folgende Aufwendungen verrechnungsfähig:

### 13.1 Gebühren und sonstige Auslagen, die nach den Vorschriften des Herkunftslandes im Zusammenhang mit dem Antrag auf Genehmigung der endgültigen Ausreise unvermeidbar sind,

### 13.2 Gebühren für die Genehmigung der endgültigen Ausreise und für die Ausstellung des Passes,

### 13.3 Gebühren für die Erteilung der Ausreisegenehmigung und für die Ausstellung eines zur endgültigen Ausreise verwendeten Besucherpases, soweit diese die entsprechenden Gebühren bei endgültiger Ausreise nicht überschreiten,

### 13.4 Gebühren für die Entlassung aus dem Staatsverband des Herkunftslandes, wenn diese Voraussetzung für die Erteilung der Ausreisegenehmigung war,

### 13.5 Gebühren, die dem Rückgeführten von Auslandsvertretungen fremder Staaten für die Erteilung eines einmaligen Durchreisegesichtvermerks auferlegt wurden, ferner ggf. Gebühren für die Erteilung eines einmaligen Einreisegesichtvermerks zwecks Übernahme in das Bundesgebiet sowie Gebühren für die im Zusammenhang mit der endgültigen Einreise mit Besucherpaß erforderlichen Einreise- und Durchreisegesichtvermerke,

### 13.6 Gebühren und sonstige Auslagen bei der Antragstellung und für die nach den Bestimmungen des Herkunftslandes im Zusammenhang mit der Ausreise erforderlichen Unterlagen,

- 13.7 Gebühren für die **Veräußerung** oder eine andere Art der Übereignung des Haus- und Grundvermögens des Rückgeführten bis zu einem Betrage von insgesamt 100,- DM je rückgeführter Familiengemeinschaft,
- 13.8 Kosten für die Hin- und Rückreise zu Behörden im **Herkunftsland**, soweit diese Reisen zur Erledigung der notwendigen Formalitäten und zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit der endgültigen Ausreise unvermeidbar waren. Die Höhe der verrechnungsfähigen Kosten richtet sich nach den Grundsätzen der Ziffern 10.1 bis 10.4 mit der Einschränkung, daß für Fahrten im Herkunftsland in jedem Falle nur die Kosten für die kürzeste Strecke verrechnungsfähig sind.
- 13.9 Kosten der Inanspruchnahme eines **Rechtsanwaltes** vor der Rückführung im Herkunftsland einschließlich der Kosten der Reisen zu dem Anwalt, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Einschaltung eines Rechtsanwaltes zur Erlangung der für die Ausreise erforderlichen Unterlagen notwendig war und die Rückführung sonst gescheitert wäre. Die Kosten sind nur bis zu 100,- DM für den Familienvorstand und 50,- DM für jedes weitere Familienmitglied verrechnungsfähig.
- 13.10 Kosten für die Ausstellung der in diesen Richtlinien geforderten **amtsärztlichen Zeugnisse**,
- 13.11 die im Bundesgebiet entstandenen **Übersetzungsggebühren**, soweit eine Übersetzung von Rechnungsunterlagen oder anderen Schriftstücken zur Prüfung der entstandenen Aufwendungen notwendig ist.
- 13.12 Die Gebühr für die **nachträgliche Entlassung aus dem Staatsverband** des Herkunftslandes ist ausnahmsweise für Personen verrechnungsfähig, die von einer Besuchsreise nicht in ihr Herkunftsland zurückgekehrt sind, sofern mit der Entlassung aus dem Staatsverband die Zusammenführung mit zurückgelassenen Familienangehörigen engen Verwandtschaftsgrades (Kinder, Eltern, Geschwister) ermöglicht oder eine durch die Ausreise des Rückgeführten getrennte Haushaltsgemeinschaft mit weiteren Verwandten wiederhergestellt werden soll. Diese Gebühr ist nur für denjenigen der in Satz 1 genannten Rückgeführten, seine Ehefrau und die in seinem Haushalt lebenden Kinder verrechnungsfähig, welcher nach seiner Einreise die notwendigen Schritte für die Zusammenführung mit den zurückgelassenen Angehörigen tatsächlich in die Wege geleitet hat und der nachweist, daß die Übernahme durch das Bundesverwaltungsamt genehmigt worden ist. Die Gebühr für die nachträgliche Entlassung aus dem Staatsverband für weitere im Bundesgebiet lebende Angehörige des gleichen Ausreisewerbers ist nicht verrechnungsfähig.
14. **Nicht verrechnungsfähige Aufwendungen**  
Nicht verrechnungsfähig sind insbesondere:
- 14.1 Gebühren für einen Rechtsanwalt im Bundesgebiet, der zur Erlangung der Übernahmegenehmigung (Einreiseerlaubnis) in das Bundesgebiet eingeschaltet worden ist,
- 14.2 besondere Zuwendungen (Bestechungsgelder, sogenannte Pflichtspenden und ähnliche Zahlungen),
- 14.3 Aufwendungen zur Tilgung von Schulden, zum Beispiel von Steuerschulden, Geldstrafen, rückständigen Versicherungsbeiträgen, Unterhaltskosten, Studien- und Ausbildungskosten, Strom- und Wasserkosten, Telefon- und Rundfunkgebühren,
- 14.4 Mietrückstände und Mietvorauszahlungen sowie Kosten der Renovierung der zurückgelassenen Wohnung,
- 14.5 Aufwendungen, die im Zusammenhang mit abgelehnten Ausreisearträgen entstanden sind,
- 14.6 Übernachtungs- und Verpflegungskosten bei Fahrten zu Behörden des Herkunftslandes,
- 14.7 Bargeldbeträge sowie der Gegenwert von Wertgegenständen, die dem Rückgeführten beim Grenzübergang durch ausländische Grenzbeamte abgenommen worden sind,
- 14.8 Kosten einer Reiseunfallversicherung oder der Versicherung für einen mitgeführten Personenkraftwagen,
- 14.9 Ausfuhrgraben (Zölle) für Kunstgegenstände, für Hausrat und andere Gegenstände, die zum Zwecke der Transferierung von Vermögenswerten angeschafft wurden,
- 14.10 Kosten, die durch Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes entstanden sind, sowie Aufwendungen für die Transportversicherung und für das Güterwagenstandgeld.
15. **Umrechnungskurse**
- 15.1 Bei der Rückführung aus Staaten, deren Währungen an internationalen Börsen gehandelt werden, ist der Umrechnung der in fremder Währung entstandenen Kosten der Kurswert am Tage des Grenzübertritts zugrunde zu legen.
- 15.2 Der Verrechnung von Kosten, die in der DDR oder in Ost-Berlin entstanden sind, ist das Umrechnungsverhältnis DM West : DM Ost am Tage des Grenzübertritts zugrunde zu legen.
- 15.3 Bei der Rückführung aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG genannten Gebieten sind der Umrechnung die vom Bundesministerium des Innern jeweils bekanntgegebenen Touristenkurse zugrunde zu legen; maßgebend ist der Kurswert am Tage des Grenzübertritts. Bis zur Bekanntgabe neuer Umrechnungskurse ist der zuletzt mitgeteilte Kurs anzuwenden.
- 15.4 Soweit in den Fällen der Ziff. 15.3 die zum Nachweis der Rückführungskosten vorgelegten Belege in Währungen ausgestellt sind, die an internationalen Börsen gehandelt werden, ist bei der Umrechnung nach Ziff. 15.1 zu verfahren.
- 15.5 Bei Rückgeführten aus der Volksrepublik Polen ist festzustellen, ob und ggf. auf welchem Wege die Paßgebühren durch Angehörige im Bundesgebiet vorfinanziert wurden. Soweit dies durch Einschaltung der Aliex-Handels-GmbH in München erfolgte, ist der Umrechnung der im sogenannten Skup-Verfahren erzielte Gegenwert zugrunde zu legen, der vom Bundesministerium des Innern jeweils bekanntgegeben wird. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Wertes ist der zuletzt mitgeteilte Wert anzuwenden.
16. **Schlußbestimmungen**
- 16.1 Kann ein Antragsteller die Höhe und Zusammensetzung der Kosten der Rückführung nicht nachweisen und läßt sich die Höhe der Kosten nicht aufgrund der in diesen Richtlinien angeführten Maßstäbe oder durch einen Vergleich mit anderen Fällen feststellen, so kann folgende Erklärung über die Höhe und Zusammensetzung der Kosten als Unterlage im Sinne des § 60 RRO anerkannt werden:
- Erklärung:
- Nachdem ich auf die Strafbarkeit einer unwahren oder unvollständigen Erklärung hingewiesen worden bin, versichere ich hiermit nach bestem Wissen und Gewissen, daß mir die beantragten Kosten in der angegebenen Höhe tatsächlich entstanden sind.
- 16.2 Zur Vermeidung einer Doppelverrechnung hat jeder Antragsteller eine Versicherung darüber abzugeben, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe er von einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland oder vom Deutschen Roten Kreuz, Suchdienst Hamburg, Vorschüsse oder Darlehn zur Finanzierung der Kosten seiner Rückführung erhalten hat.
- 16.3 Die feststellende und auszahlende Verwaltungsbehörde hat in allen Fällen zu bescheinigen, daß nach ihren Erfahrungen die in Ansatz gebrachten Kosten nach Art und Umfang gerechtfertigt und angemessen sind.
- 16.4 Auf die für Rechnung des Bundes geleisteten Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden (§ 4 Abs. 2 des Ersten Überlei-

tungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1955). Im übrigen gelten die Vorl. VV und die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze zu § 44 BHO sinngemäß.

### Abschnitt II

Bei der Bearbeitung von Anträgen auf Erstattung der Rückführungskosten sind folgende Hinweise zu den unter Abschnitt I genannten Richtlinien zu beachten:

- 1 zu 1.1
 

Für die Bestimmung des Wohnsitzes sind die §§ 7 – 11 BGB maßgebend. Nach § 7 Abs. 3 BGB wird der Wohnsitz nur dann aufgehoben, wenn die tatsächliche Niederlassung wie auch der Wohnsitzwille aufgegeben werden.

Die Stichtagvoraussetzung ist demnach u. a. auch dann erfüllt, wenn der Rückgeführte vor dem 8. Mai 1945 seinen Wohnsitz im Ausland oder in den genannten Gebieten im Zusammenhang mit den Ereignissen gegen Ende des Krieges verlassen hat, dabei jedoch die Absicht hatte, dorthin wieder zurückzukehren, und diese Absicht auch verwirklicht hat, sobald dies möglich wurde.

Personen, die zum Kriegsdienst eingezogen worden sind, haben hierdurch ihren Wohnsitz nicht verloren (§ 9 Abs. 2 BGB).
- 1.1 Anträge auf Einbeziehung von Rückführungskosten für fremdvölkische Ehegatten und Abkömmlinge deutscher Staatsangehöriger sind mir zur Herbeiführung der Härteregelung gemäß Ziffer 5 der Richtlinien vorzulegen, wenn mit Ausnahme der deutschen Staatsangehörigkeit die übrigen Voraussetzungen für die Verrechnung von Rückführungskosten erfüllt sind.
- 2 zu 1.2
 

Der Ausschluß der Verrechnungsfähigkeit von Rückführungskosten für den im 2. Satz genannten Personenkreis wirkt sich erst nach dem Zeitpunkt der Volljährigkeit des Abkömmlings aus.
- 3 zu 2
 

Nach der Neufassung der Richtlinien sind auch Rückführungskosten eines während der Rückführung, d. h. nach Verlassen des bisherigen Wohnsitzes, jedoch vor dem Eintreffen im Bundesgebiet Verstorbenen verrechnungsfähig. Verrechnungsfähig sind jedoch nur die unmittelbar im Zusammenhang mit der Ausreise des Verstorbenen entstandenen Kosten, wie Paßgebühren, Reisekosten u. ä., jedoch nicht Bestattungs- oder Überführungskosten.
- 4 zu 5
 

Fälle, in denen die Nichterstattung für den Rückgeführten eine unbillige Härte bedeuten würde, sind mir mit den Unterlagen und einer ausführlichen Stellungnahme vorzulegen. Die in den Ziffern 6 ff. geregelten Tatbestände lassen eine Härteregelung nicht zu. Nach den Richtlinien nichtverrechnungsfähige Aufwendungen können auch nicht als „Härteregelung“ in die Verrechnung einbezogen werden.
- 5 zu 8
 

Die Abrechnung der von den Auslandsvertretungen an Rückgeführte gezahlten Vorschüsse und Darlehen ist mit Wirkung vom 1. Januar 1967 dem Bundesverwaltungsamt in Köln übertragen worden.

Mitteilungen über die Absetzung der von den Auslandsvertretungen verauslagten Vorschüsse und Darlehen von zu erstattenden Rückführungskosten sind daher unmittelbar an das Bundesverwaltungsamt in Köln 1, Postfach, zu richten.
- 6 zu 10.2 Abs. b
 

Auf das amtsärztliche Zeugnis kann auch bei über 70 Jahre alten Personen nicht verzichtet werden, weil die Vergünstigungen, die einem Familienmitglied gewährt werden müssen, stets von allen gemeinsam ausreisenden Familienangehörigen in Anspruch genommen werden können.
- 7 zu 10.3
 

7.1 Aussiedlern aus Rumänien sind die Flugkosten zu erstatten, wenn sie glaubhaft machen, daß die Rückführung von der Benutzung des Flugzeugs abhängig war. Von der staatlich-rumänischen Fluggesellschaft „Taron“ werden Flugkarten auch dann in Dollarwährung ausgestellt, wenn die Flugkosten in rumänischer Währung gezahlt worden sind. Bei der Ermittlung der erstattungsfähigen Rückführungskosten muß daher festgestellt werden, in welcher Währung die Flugkosten tatsächlich entrichtet wurden.

Nur wenn der Rückgeführte die Flugkosten nicht in der Währung des Herkunftslandes, sondern in einer ausländischen Währung gezahlt hat, die an internationalen Börsen gehandelt wird, ist nach Nr. 15.1 der Richtlinien zu verfahren.

Die Kosten für einen einfachen Flug von Bukarest nach Frankfurt/M. haben sich ab 1. April 1972 auf 2049,60 Lei erhöht. Bei der endgültigen Ausreise und auch bei Besuchsreisen in die Bundesrepublik Deutschland sind

für Kinder unter 2 Jahren	10 vH und
für Kinder von 2–12 Jahren	50 vH

der Flugkosten zu zahlen. Die Flugkosten für diese Strecke sind in voller Höhe erstattungsfähig.
- 7.2 Aussiedler aus Rumänien, die zur Vermeidung des behördlich angeordneten Flugweges sich ein ärztliches Attest über die Flugunfähigkeit beschafft haben, um die Eisenbahn benutzen zu dürfen, müssen hierfür 100,- Lei entrichten. Diese Kosten sind verrechnungsfähig.
- 7.21 zu 10.3 Abs. c
 

Das zu 10.2 Abs. b Gesagte gilt sinngemäß.
- 7.22 zu 10.4
 

Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges sind die Treibstoffkosten nur bis zur Höhe der Kosten der Eisenbahnfahrt verrechnungsfähig.

Ungewöhnlich hohe, durch Umwegfahrten verursachte Kosten können nicht berücksichtigt werden.

Für Umwegstrecken gilt Abs. 2 entsprechend.
- 7.23 zu 10.4 b
 

Das zu 10.2 Abs. b Gesagte gilt sinngemäß.
- 7.24 zu 10.5
 

Soweit es bei Gesellschafts-, Ferien- oder Studienreisen nicht möglich ist, die auf die Reise- und sonstigen Kosten entfallenden Anteile der pauschal gezahlten Gesamtkosten zu ermitteln, kann – jedoch nur ausnahmsweise – ein Drittel der Gesamtkosten verrechnet werden.
- 7.25 zu 10.51 c
 

Bei fehlendem Nachweis über die Höhe der Treibstoffkosten ist nicht von vornherein von den Kosten der Eisenbahnfahrt auszugehen; vielmehr sollten die Treibstoffkosten unter Zugrundelegung des zur Zeit der Einreise geltenden Kraftstoffverbrauchs des benutzten Wagentyps und des danach berechneten Bedarfs für die kürzeste Strecke ermittelt werden. Die so errechneten Kosten sind bis zur Höhe der Kosten der Eisenbahnfahrt verrechnungsfähig.
- 7.26 zu 10.62
 

Anfragen über die Höhe von Fahrtkosten für Strecken innerhalb des Herkunftslandes des Rückgeführten sind unmittelbar an den Bundesminister des Innern zu richten.
- 7.27 zu 10.64
 

Das zu 10.51 c Gesagte gilt sinngemäß.
- 7.28 zu 10.84 a
 

Das zu 10.2 Abs. b Gesagte gilt sinngemäß.
- 8 zu 11.1
 

Die Prüfung, inwieweit der Umfang des Umzugsgutes nach Lage des Einzelfalles angemessen ist, bleibt den

Durchführungsbehörden überlassen. Die Festsetzung einer Wertgrenze würde den Ermessensspielraum der Durchführungsbehörden einschränken.

Die durch Mitnahme lebenden und toten Inventars entstandenen Aufwendungen (11.2 a und 12) sind nur verrechnungsfähig, wenn das Inventar auch nach der Einreise der beruflichen Eingliederung dient.

Das gilt insbesondere auch für die durch Mitführung eines Kraftfahrzeuges entstandenen Aufwendungen.

9 zu 13

9.1 Nach der Note des **jugoslawischen Außenministeriums** vom 8. September 1969 an die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Belgrad beträgt die Gebühr für jugoslawische Ausreisepässe 150 neue Dinar.

Aussiedler aus **Jugoslawien** benötigen ein Ausreisevisum, für welches Gebühren in unterschiedlicher Höhe erhoben werden. Die Gebühr für den Sichtvermerk schwankt zwischen 12 und 13 neue Dinar.

9.2 In **Polen** werden mit Wirkung vom 14. Mai 1973 folgende Paßgebühren erhoben:

9.21 **Gebühr bei der Antragstellung**

Anträge auf Ausstellung oder Verlängerung von Reisepässen und Paßeinlagen zum Personalausweis unterliegen einer Gebühr in Höhe von 100 Zloty.

9.22 **Gebühr für Besucherpässe**

Bei Reisen zum vorübergehenden Aufenthalt in nichtsozialistischen Ländern beträgt die Paßgebühr

2000 Zloty

Der Betrag gilt auch dann, wenn keine Devisen vorhanden sind.

Die gleiche Gebühr ist bei jeder weiteren Reise sowie für die Eintragung des Teilnehmers einer Gruppenreise in einem Sammelpaß zu zahlen.

Für Schüler und Studierende

600 Zloty,

bei Reisen zum vorübergehenden Aufenthalt in europäischen sozialistischen Ländern beträgt die Gebühr für die Ausstellung oder Erneuerung einer Paßeinlage zum Personalausweis, für ein Reisedokument sowie für die Eintragung in einen Sammelreisepaß

300 Zloty,

für die Ausstellung oder Verlängerung eines Reisepasses und für jede weitere Reise

600 Zloty.

9.23 **Gebühr für Ausreisepässe**

Die Paßgebühr beträgt bei Reisen zum ständigen Aufenthalt in nichtsozialistische Länder

5000 Zloty,

in europäische sozialistische Länder

3000 Zloty.

9.24 Bei den unter Nummer 9.22 und 9.23 vermerkten Paßgebühren erhalten 50 v. H. Ermäßigung:

- a) Pensionäre und Rentner, wenn die Zahlung der Pension oder Rente durch aktuellen Zahlungsabschnitt nachgewiesen wird;
- b) Fürsorgeheiminsassen und ständige Fürsorgeempfänger, wenn diese Umstände auf Grund entsprechender Bescheinigungen festgestellt werden;
- c) Frauen, die das 60., und Männer, die das 65. Lebensjahr überschritten haben.

9.25 Von Paßgebühren frei sind:

Paßeinlagen in Personalausweise, Reisepässe und Reisedokumente, die an Personen unter 16 Jahren ausgehändigt werden, sowie Eintragungen dieser Personen in den Paßeinlagen der Personalausweise, Reisepässe und Reisedokumente sowie sämtliche verfahrensmäßig damit verbundenen Tätigkeiten.

9.3 In der **UdSSR** beträgt die Gebühr für die Ausstellung eines Reisepasses

in nichtsozialistische Länder 400 Rubel

(bisher 40 Rubel)

in sozialistische Länder

30 Rubel.

Die erhöhten Gebühren für die Ausstellung eines Reisepasses werden unabhängig davon erhoben, ob es sich um eine endgültige Ausreise oder um eine Besuchsreise handelt.

Kinder unter 16 Jahren werden in den Reisepaß eines Elternteiles eingetragen; für sie ist keine Paßgebühr zu zahlen.

9.4 In **Ungarn** beträgt die Gebühr für die Ausstellung eines Ausreisepasses oder eines Konsularpasses einheitlich

für Europa 1000 Forint

für außereuropäische Länder 1500 Forint.

9.5 In der **Tschechoslowakei** wird für die Ausstellung eines Reisedokumentes für eine Übersiedlung ins Ausland eine Grundgebühr in Höhe von 20 bis zu 400 Kronen erhoben. Die Gebühr kann je nach dem Grund der Übersiedlung und entsprechend den Vermögensverhältnissen des Antragstellers bis auf das Fünfundzwanzigfache erhöht werden. Außerdem wird eine weitere Verwaltungsgebühr von 10 Kcs. erhoben. Für Kinder im Alter bis zu 15 Jahren wird bei der Ausstellung eines Reisedokumentes keine Gebühr erhoben. Die Gebühren sind in Stempelmarken zu entrichten, sofern der Betrag 400 Kcs. nicht übersteigt.

9.6 Die **Sichtvermerkgebühren** für Reisen aus **Polen** sind mit Wirkung vom 6. Dezember 1972 gesenkt worden. Sie betragen für Einladungen zum Daueraufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland 14,- DM und zum besuchswisen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland 7,- DM. Für nach dem 6. Dezember 1972 erteilte Sichtvermerke sind Gebühren – soweit die sonstigen Voraussetzungen nach den Richtlinien vorliegen – nur in dieser Höhe verrechnungsfähig.

9.7 Gebühren für die Übersetzung von Urkunden, die im Herkunftsland entrichtet werden mußten, sind verrechnungsfähig, wenn die Urkunden den Behörden des Herkunftslandes bei Anträgen auf Ausstellung von Pässen vorzulegen waren.

Die für die Übersetzung von Anträgen gezahlten Gebühren sind dagegen nicht verrechnungsfähig.

9.8 In **Rumänien** ist vor Aushändigung des Passes in jedem Falle eine notarielle Erklärung erforderlich, die feststellt, daß der Inhaber des Passes keine Rückforderungen an den rumänischen Staat stellen wird und keine Schulden bei ihm hinterläßt. Die Gebühr für diese Erklärung beträgt ungefähr 100 Lei.

Weiterhin machen die **rumänischen** Behörden die Genehmigung zur Ausreise aus **Rumänien** auch von der Stellung von zwei Bürgen abhängig, die eine notariell beglaubigte Schuldübernahmeerklärung für die Aussiedler abzugeben haben. Die Gebühr für die notarielle Beglaubigung schwankt zwischen 44 und 100 Lei je Person.

9.9 Soweit Aussiedler Unterlagen, die zur Prüfung ihrer Rückführungskosten notwendig sind, schon im Herkunftsland übersetzen ließen, bestehen gegen die Verrechnung der hierfür gezahlten Gebühren bis zur Höhe der im Bundesgebiet üblichen Sätze keine Bedenken. Gebühren für die Übersetzung anderer Unterlagen können in die Verrechnung nicht einbezogen werden.

10 zu 13.12

Die Voraussetzungen für die Verrechnung der Gebühr für die nachträgliche Entlassung aus dem Staatsverband liegen nur bei Aussiedlern aus **Rumänien** vor, die von einer Besuchsreise nicht nach dort zurückgekehrt sind. Die nachträgliche Legalisierung ihrer illegalen Ausreise ist Voraussetzung für die Entgegennahme des Ausreiseantrages der zurückgelassenen Angehörigen.

Demgegenüber besteht in den anderen Herkunftsländern nach allen bisher gewonnenen Erkenntnissen kein

Zusammenhang zwischen der nachträglichen Entlassung aus deren Staatsverband – die vielfach im persönlichen Interesse beantragt wird – und der Erteilung der Ausreisegenehmigung für zurückgebliebene Angehörige.

- 11 Ziffer 14.3 schließt die zur Tilgung von Schulden aufgewendeten Beträge von der Verrechnung aus. Dagegen sind die Gebühr für die Bescheinigung der Schuldenfreiheit und die Gebühr für die notarielle Beglaubigung einer Schuldenübernahmeerklärung durch Bürgen nach Ziffer 13.6 verrechnungsfähig.

## 12 Zuständigkeit

- 12.1 Bei den Rückführungskosten handelt es sich um Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe gemäß § 15 des Ersten Überleitungsgesetzes i. d. F. vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193).

Für die Entscheidungen über Anträge auf Erstattung von Rückführungskosten sind die kreisfreien Städte und Kreise zuständig.

Solange der Rückgeführte sich noch im Durchgangswohnheim Massen befindet, ist dieses zuständig.

Um eine doppelte Erstattung zu vermeiden, ist auf den vorgelegten Belegen durch Aufdruck des Dienststempels kenntlich zu machen, daß die Aufwendungen erstattet worden sind.

Außerdem stellt das Durchgangswohnheim Massen dem Rückgeführten eine Bescheinigung aus, aus der hervorgeht, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Rückführungskosten gezahlt worden sind. Die kreisfreien Städte und Kreise lassen sich diese Bescheinigung bei der Antragstellung vorlegen. In Zweifelsfragen ist bei dem Durchgangswohnheim Massen Rückfrage zu halten.

Sofern der Rückgeführte vor einer Entscheidung das Durchgangswohnheim verläßt, ist der Antrag mit den Unterlagen der für den nunmehrigen Aufenthaltsort des Antragstellers zuständigen Behörde abzugeben.

Nach der von den kreisfreien Städten und Kreisen getroffenen Entscheidung über den Antrag ist auf den vom Antragsteller vorgelegten Belegen ebenso durch Aufdruck des Dienststempels kenntlich zu machen, daß die Aufwendungen erstattet wurden. Dies gilt sowohl für Belege, die dem Rückgeführten wieder ausgehändigt werden, wie auch für die Belege, die zu den Aktenunterlagen der bewilligenden Behörde genommen werden.

- 12.2 Für das Widerspruchsverfahren gelten §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung.

## 13 Tabelle der Umrechnungskurse

### Albanien

Vom 1. 12. 1965	
bis 26. 10. 1969	100 Lek = 32,— DM
vom 27. 10. 1969	
bis 20. 12. 1971	100 Lek = 29,30 DM
vom 21. 12. 1971	
bis 30. 4. 1972	100 Lek = 27,59 DM
vom 1. 5. 1972	
bis 1. 7. 1973	100 Lek = 27,78 DM
ab 2. 7. 1973	100 Lek = 25,97 DM

### Bulgarien

bis 4. 3. 1961	100 Lewa = 44,10 DM
vom 5. 3. 1961	
bis 31. 12. 1961	100 Lewa = 42,— DM
vom 1. 1. 1962	
bis 30. 6. 1963	100 Lewa = 341,30 DM
vom 1. 7. 1963	
bis 31. 1. 1964	100 Lewa = 339,90 DM
vom 1. 2. 1964	
bis 30. 11. 1965	100 Lewa = 201,10 DM
vom 1. 12. 1965	
bis 26. 10. 1969	100 Lewa = 200,— DM

vom 27. 10. 1969		100 Lewa = 183,01 DM
bis 9. 5. 1971		
vom 10. 5. 1971		100 Lewa = 175,01 DM
bis 17. 5. 1971		
vom 18. 5. 1971		100 Lewa = 177,49 DM
bis 31. 5. 1971		
vom 1. 6. 1971		100 Lewa = 175,99 DM
bis 31. 7. 1971		
vom 1. 8. 1971		100 Lewa = 175,01 DM
bis 31. 8. 1971		
vom 1. 9. 1971		100 Lewa = 172,41 DM
bis 30. 9. 1971		
vom 1. 10. 1971		100 Lewa = 169,— DM
bis 31. 10. 1971		
vom 1. 11. 1971		100 Lewa = 167,— DM
bis 30. 11. 1971		
vom 1. 12. 1971		100 Lewa = 167,50 DM
bis 20. 12. 1971		
vom 21. 12. 1971		100 Lewa = 174,95 DM
bis 29. 2. 1972		
vom 1. 3. 1972		100 Lewa = 174,58 DM
bis 14. 2. 1973		
vom 15. 2. 1973		100 Lewa = 175,81 DM
bis 31. 3. 1973		
vom 1. 4. 1973		100 Lewa = 170,65 DM
bis 30. 4. 1973		
vom 1. 5. 1973		100 Lewa = 172,15 DM
bis 31. 5. 1973		
vom 1. 6. 1973		100 Lewa = 169,72 DM
bis 30. 6. 1973		
vom 1. 7. 1973		100 Lewa = 153,94 DM
bis 31. 7. 1973		
vom 1. 8. 1973		100 Lewa = 139,41 DM
bis 31. 8. 1973		
ab 1. 9. 1973		100 Lewa = 148,50 DM

### Jugoslawien

bis 31. 12. 1960		100 Dinar = 1,— DM
vom 1. 1. 1961		
bis 31. 12. 1965		100 Dinar = 0,50 DM
vom 1. 1. 1966		100 neu Dinar = 32,— DM
bis 26. 10. 1969		
vom 27. 10. 1969		100 Dinar = 29,28 DM
bis 23. 1. 1971		
vom 24. 1. 1971		100 Dinar = 24,40 DM
bis 31. 5. 1971		
vom 1. 6. 1971		100 Dinar = 23,33 DM
bis 2. 6. 1971		
vom 3. 6. 1971		100 Dinar = 23,73 DM
bis 8. 7. 1971		
vom 9. 7. 1971		100 Dinar = 23,35 DM
bis 17. 8. 1971		
vom 18. 8. 1971		100 Dinar = 22,67 DM
bis 18. 9. 1971		
vom 19. 9. 1971		100 Dinar = 22,49 DM
bis 8. 12. 1971		
vom 9. 12. 1971		100 Dinar = 21,91 DM
bis 21. 12. 1971		
vom 22. 12. 1971		100 Dinar = 19,14 DM
bis 7. 1. 1972		
vom 8. 1. 1972		100 Dinar = 19,23 DM
bis 9. 2. 1972		
vom 10. 2. 1972		100 Dinar = 19,12 DM
bis 14. 4. 1972		
vom 15. 4. 1972		100 Dinar = 18,98 DM
bis 9. 8. 1972		
vom 10. 8. 1972		100 Dinar = 19,05 DM
bis 7. 2. 1973		
vom 8. 2. 1973		100 Dinar = 18,98 DM
bis 14. 2. 1973		
vom 15. 2. 1973		100 Dinar = 17,75 DM
bis 21. 3. 1973		
vom 22. 3. 1973		100 Dinar = 17,39 DM
bis 8. 5. 1973		



vom 9. 5. 1973	
bis 17. 5. 1973	100 Dinar = 17,38 DM
vom 18. 5. 1973	
bis 22. 5. 1973	100 Dinar = 17,36 DM
vom 23. 5. 1973	
bis 12. 7. 1973	100 Dinar = 17,33 DM
vom 13. 7. 1973	
bis 17. 7. 1973	100 Dinar = 16,86 DM
vom 18. 7. 1973	
bis 19. 7. 1973	100 Dinar = 16,84 DM
vom 20. 7. 1973	
bis 2. 8. 1973	100 Dinar = 16,82 DM
vom 3. 8. 1973	
bis 7. 8. 1973	100 Dinar = 16,78 DM
vom 8. 8. 1973	
bis 16. 8. 1973	100 Dinar = 16,82 DM
vom 17. 8. 1973	
bis 21. 8. 1973	100 Dinar = 16,85 DM
vom 22. 8. 1973	
bis 11. 9. 1973	100 Dinar = 16,82 DM
vom 12. 9. 1973	
bis 13. 9. 1973	100 Dinar = 16,88 DM
vom 14. 9. 1973	
bis 25. 9. 1973	100 Dinar = 16,72 DM
ab 26. 9. 1973	100 Dinar = 16,80 DM

**Polen**

bis 4. 3. 1961	100 Zloty = 17,50 DM
vom 5. 3. 1961	
bis 30. 6. 1963	100 Zloty = 16,70 DM
vom 1. 7. 1963	
bis 30. 11. 1965	100 Zloty = 16,60 DM
vom 1. 12. 1965	
bis 7. 2. 1967	100 Zloty = 16,70 DM
vom 8. 2. 1967	
bis 26. 10. 1969	100 Zloty = 16,60 DM
vom 27. 10. 1969	
bis 30. 4. 1970	100 Zloty = 15,37 DM
vom 1. 5. 1970	
bis 30. 11. 1970	100 Zloty = 15,15 DM
vom 1. 12. 1970	
bis 9. 5. 1971	100 Zloty = 15,13 DM
vom 10. 5. 1971	
bis 23. 5. 1971	100 Zloty = 14,83 DM
vom 24. 5. 1971	
bis 31. 5. 1971	100 Zloty = 14,62 DM
vom 1. 6. 1971	
bis 30. 6. 1971	100 Zloty = 14,82 DM
vom 1. 7. 1971	
bis 31. 7. 1971	100 Zloty = 14,63 DM
vom 1. 8. 1971	
bis 17. 8. 1971	100 Zloty = 14,48 DM
vom 18. 8. 1971	
bis 30. 9. 1971	100 Zloty = 14,20 DM
vom 1. 10. 1971	
bis 31. 10. 1971	100 Zloty = 13,85 DM
vom 1. 11. 1971	
bis 30. 11. 1971	100 Zloty = 13,92 DM
vom 1. 12. 1971	
bis 16. 12. 1971	100 Zloty = 13,80 DM
vom 17. 12. 1971	
bis 21. 12. 1971	100 Zloty = 13,59 DM
vom 22. 12. 1971	
bis 23. 1. 1972	100 Zloty = 14,81 DM
vom 24. 1. 1972	
bis 7. 2. 1972	100 Zloty = 14,56 DM
vom 8. 2. 1972	
bis 16. 3. 1972	100 Zloty = 14,47 DM
vom 17. 3. 1972	
bis 30. 4. 1972	100 Zloty = 14,33 DM
vom 1. 5. 1972	
bis 10. 10. 1972	100 Zloty = 14,42 DM
vom 11. 10. 1972	
bis 14. 2. 1973	100 Zloty = 14,59 DM

vom 15. 2. 1973	
bis 13. 3. 1973	100 Zloty = 14,88 DM
vom 14. 3. 1973	
bis 23. 3. 1973	100 Zloty = 14,03 DM
vom 24. 3. 1973	
bis 20. 5. 1973	100 Zloty = 14,22 DM
vom 21. 5. 1973	
bis 27. 5. 1973	100 Zloty = 14,02 DM
vom 28. 5. 1973	
bis 8. 6. 1973	100 Zloty = 13,84 DM
vom 9. 6. 1973	
bis 28. 6. 1973	100 Zloty = 13,09 DM
vom 29. 6. 1973	
bis 5. 7. 1973	100 Zloty = 12,83 DM
vom 6. 7. 1973	
bis 12. 7. 1973	100 Zloty = 12,07 DM
vom 13. 7. 1973	
bis 18. 7. 1973	100 Zloty = 11,63 DM
vom 19. 7. 1973	
bis 30. 7. 1973	100 Zloty = 11,94 DM
vom 31. 7. 1973	
bis 9. 8. 1973	100 Zloty = 11,53 DM
vom 10. 8. 1973	
bis 19. 8. 1973	100 Zloty = 12,00 DM
vom 20. 8. 1973	
bis 28. 9. 1973	100 Zloty = 12,30 DM
ab 29. 9. 1973	100 Zloty = 12,15 DM

**Rumänien**

bis 4. 3. 1961	100 Lei = 35,— DM
vom 5. 3. 1961	
bis 14. 6. 1964	100 Lei = 33,30 DM
vom 15. 6. 1964	
bis 26. 10. 1969	100 Lei = 22,20 DM
vom 27. 10. 1969	
bis 20. 12. 1971	100 Lei = 20,33 DM
vom 21. 12. 1971	
bis 11. 2. 1973	100 Lei = 20,15 DM
vom 12. 2. 1973	
bis 15. 2. 1973	100 Lei = 19,69 DM
vom 16. 2. 1973	
bis 18. 2. 1973	100 Lei = 20,38 DM
vom 19. 2. 1973	
bis 27. 2. 1973	100 Lei = 20,59 DM
vom 28. 2. 1973	
bis 2. 3. 1973	100 Lei = 19,99 DM
vom 3. 3. 1973	
bis 16. 5. 1973	100 Lei = 19,70 DM
vom 17. 5. 1973	
bis 22. 5. 1973	100 Lei = 19,25 DM
vom 23. 5. 1973	
bis 27. 5. 1973	100 Lei = 18,95 DM
vom 28. 5. 1973	
bis 3. 6. 1973	100 Lei = 19,23 DM
vom 4. 6. 1973	
bis 5. 6. 1973	100 Lei = 18,63 DM
am 6. 6. 1973	100 Lei = 18,35 DM
vom 7. 6. 1973	
bis 8. 6. 1973	100 Lei = 18,02 DM
vom 9. 6. 1973	
bis 17. 6. 1973	100 Lei = 18,31 DM
vom 18. 6. 1973	
bis 19. 6. 1973	100 Lei = 17,99 DM
vom 20. 6. 1973	
bis 28. 6. 1973	100 Lei = 17,75 DM
am 29. 6. 1973	100 Lei = 17,46 DM
vom 30. 6. 1973	
bis 1. 7. 1973	100 Lei = 17,22 DM
vom 2. 7. 1973	
bis 3. 7. 1973	100 Lei = 16,84 DM
vom 4. 7. 1973	
bis 5. 7. 1973	100 Lei = 16,59 DM

vom 6. 7. 1973	
bis 8. 7. 1973	100 Lei = 16,23 DM
vom 9. 7. 1973	
bis 11. 7. 1973	100 Lei = 15,90 DM
am 12. 7. 1973	100 Lei = 16,41 DM
am 13. 7. 1973	100 Lei = 16,74 DM
vom 14. 7. 1973	
bis 18. 7. 1973	100 Lei = 16,54 DM
am 19. 7. 1973	100 Lei = 16,17 DM
vom 20. 7. 1973	
bis 22. 7. 1973	100 Lei = 15,92 DM
vom 23. 7. 1973	
bis 27. 7. 1973	100 Lei = 16,12 DM
vom 28. 7. 1973	
bis 31. 7. 1973	100 Lei = 15,89 DM
vom 1. 8. 1973	
bis 7. 8. 1973	100 Lei = 16,15 DM
vom 8. 8. 1973	
bis 14. 8. 1973	100 Lei = 16,51 DM
vom 15. 8. 1973	
bis 17. 8. 1973	100 Lei = 16,70 DM
vom 18. 8. 1973	
bis 21. 8. 1973	100 Lei = 17,29 DM
vom 22. 8. 1973	
bis 26. 8. 1973	100 Lei = 16,97 DM
vom 27. 8. 1973	
bis 7. 9. 1973	100 Lei = 17,20 DM
vom 8. 9. 1973	
bis 21. 9. 1973	100 Lei = 16,83 DM
ab 22. 9. 1973	100 Lei = 16,62 DM

**Tschechoslowakei**

bis 4. 3. 1961	100 Kronen = 28,90 DM
vom 5. 3. 1961	
bis 31. 5. 1961	100 Kronen = 27,80 DM
vom 1. 6. 1961	
bis 30. 6. 1963	100 Kronen = 27,70 DM
vom 1. 7. 1963	
bis 14. 5. 1964	100 Kronen = 27,80 DM
vom 15. 5. 1964	
bis 31. 12. 1964	100 Kronen = 22,20 DM
vom 1. 1. 1965	
bis 26. 10. 1969	100 Kronen = 24,70 DM
vom 27. 10. 1969	
bis 9. 5. 1971	100 Kronen = 22,59 DM
vom 10. 5. 1971	
bis 30. 6. 1971	100 Kronen = 21,89 DM
vom 1. 7. 1971	
bis 31. 7. 1971	100 Kronen = 21,75 DM
vom 1. 8. 1971	
bis 15. 8. 1971	100 Kronen = 21,50 DM
vom 16. 8. 1971	
bis 31. 8. 1971	100 Kronen = 21,11 DM
vom 1. 9. 1971	
bis 30. 9. 1971	100 Kronen = 21,01 DM
vom 1. 10. 1971	
bis 31. 10. 1971	100 Kronen = 20,91 DM
vom 1. 11. 1971	
bis 22. 12. 1971	100 Kronen = 20,60 DM
vom 23. 12. 1971	
bis 31. 1. 1972	100 Kronen = 22,02 DM
vom 1. 2. 1972	
bis 29. 2. 1972	100 Kronen = 21,71 DM
vom 1. 3. 1972	
bis 30. 4. 1972	100 Kronen = 21,40 DM
vom 1. 5. 1972	
bis 30. 9. 1972	100 Kronen = 21,56 DM
vom 1. 10. 1972	
bis 31. 1. 1973	100 Kronen = 21,72 DM
vom 1. 2. 1973	
bis 28. 2. 1973	100 Kronen = 21,56 DM
vom 1. 3. 1973	
bis 22. 3. 1973	100 Kronen = 21,72 DM

vom 23. 3. 1973	
bis 30. 4. 1973	100 Kronen = 21,08 DM
vom 1. 5. 1973	
bis 30. 6. 1973	100 Kronen = 21,07 DM
vom 1. 7. 1973	
bis 31. 7. 1973	100 Kronen = 19,97 DM
vom 1. 8. 1973	
bis 31. 8. 1973	100 Kronen = 19,50 DM
ab 1. 9. 1973	100 Kronen = 19,76 DM

**UdSSR**

bis 31. 12. 1960	100 Rubel = 42,— DM
ab 1. 1. 1961	
bis 4. 3. 1961	100 Rubel = 463,— DM
vom 5. 3. 1961	
bis 30. 6. 1963	100 Rubel = 444,40 DM
vom 1. 7. 1963	
bis 30. 11. 1965	100 Rubel = 441,90 DM
vom 1. 12. 1965	
bis 7. 2. 1967	100 Rubel = 444,40 DM
vom 8. 2. 1967	
bis 30. 11. 1967	100 Rubel = 441,30 DM
vom 1. 12. 1967	
bis 30. 9. 1968	100 Rubel = 442,50 DM
vom 1. 10. 1968	
bis 26. 10. 1969	100 Rubel = 441,70 DM
vom 27. 10. 1969	
bis 30. 4. 1970	100 Rubel = 409,83 DM
vom 1. 5. 1970	
bis 30. 11. 1970	100 Rubel = 403,88 DM
vom 1. 12. 1970	
bis 9. 5. 1971	100 Rubel = 403,39 DM
vom 10. 5. 1971	
bis 30. 6. 1971	100 Rubel = 390,69 DM
vom 1. 7. 1971	
bis 31. 7. 1971	100 Rubel = 388,95 DM
vom 1. 8. 1971	
bis 14. 8. 1971	100 Rubel = 385,06 DM
vom 15. 8. 1971	
bis 31. 8. 1971	100 Rubel = 377,93 DM
vom 1. 9. 1971	
bis 23. 12. 1971	100 Rubel = 375,52 DM
vom 24. 12. 1971	
bis 31. 3. 1972	100 Rubel = 388,80 DM
vom 1. 4. 1972	
bis 30. 4. 1972	100 Rubel = 386,40 DM
vom 1. 5. 1972	
bis 31. 8. 1972	100 Rubel = 385,65 DM
vom 1. 9. 1972	
bis 30. 9. 1972	100 Rubel = 387,60 DM
vom 1. 10. 1972	
bis 30. 11. 1972	100 Rubel = 386,10 DM
vom 1. 12. 1972	
bis 31. 1. 1973	100 Rubel = 387,— DM
vom 1. 2. 1973	
bis 28. 2. 1973	100 Rubel = 382,26 DM
vom 1. 3. 1973	
bis 20. 3. 1973	100 Rubel = 388,80 DM
vom 21. 3. 1973	
bis 31. 3. 1973	100 Rubel = 377,36 DM
vom 1. 4. 1973	
bis 30. 4. 1973	100 Rubel = 384,62 DM
vom 1. 5. 1973	
bis 30. 6. 1973	100 Rubel = 380,23 DM
vom 1. 7. 1973	
bis 31. 7. 1973	100 Rubel = 353,48 DM
ab 1. 8. 1973	100 Rubel = 335,57 DM

**Ungarn**

bis 4. 3. 1961	100 Forint = 17,80 DM
vom 5. 3. 1961	
bis 31. 12. 1967	100 Forint = 17,— DM

vom 1. 1. 1968		
bis 26. 10. 1969	100 Forint =	6,70 DM
vom 27. 10. 1969		
bis 9. 5. 1971	100 Forint =	6,10 DM
vom 10. 5. 1971		
bis 29. 6. 1971	100 Forint =	5,87 DM
vom 30. 6. 1971		
bis 15. 8. 1971	100 Forint =	5,83 DM
vom 16. 8. 1971		
bis 22. 12. 1971	100 Forint =	5,75 DM
vom 23. 12. 1971		
bis 31. 8. 1972	100 Forint =	5,83 DM
vom 1. 9. 1972		
bis 31. 1. 1973	100 Forint =	5,77 DM
vom 1. 2. 1973		
bis 19. 3. 1973	100 Forint =	5,83 DM
vom 20. 3. 1973		
bis 8. 7. 1973	100 Forint =	5,66 DM
ab 9. 7. 1973	100 Forint =	5,34 DM

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 9. 1965 (SMBL. NW 21703) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1974 S. 58.

**II.**

**Innenminister**

**Personenstandswesen**

**Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken**

**Düsseldorf und Köln**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 1. 1974 –  
I B 3/14 – 66. 12

Für die Standesbeamten, ihre Stellvertreter, die Sachbearbeiter im Standesamt sowie die im Personenstandswesen tätigen Beamten und Angestellten der Kreise und kreisfreien

Städte in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln werden im Jahre 1974 vom Fachverband der Standesbeamten Nordrhein e.V. Fortbildungsveranstaltungen nach nachstehendem Plan durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 48 Abs. 1 der Laufbahnverordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 30) die Beamten verpflichtet sind, sich fortzubilden, damit sie den steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind. Die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten sollten daher von dieser Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen. Um dies unter Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes allen Bediensteten zu ermöglichen, kann auch eine Fortbildungsveranstaltung in einem Nachbarkreis besucht werden.

Da die Teilnahme an diesen Veranstaltungen im dienstlichen Interesse liegt, werden die Gemeinde-, Amts- und Oberkreisdirektoren gebeten, die Standesbeamten sowie daneben auch die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten regelmäßig zu diesen Schulungen zu entsenden.

Die durch die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen entstehenden Kosten fallen dem Dienstherrn zur Last (§ 85 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesbeamtengesetzes).

Ich würde es begrüßen, wenn die Herren Oberkreisdirektoren bzw. Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten die Fortbildungsveranstaltungen bei der Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufsuchen ließen. Die Regierungspräsidenten werden gebeten, den Fortbildungsveranstaltungen, z. B. durch gelegentliche Teilnahme des zuständigen Dezernenten, ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Für die Fortbildungsveranstaltungen sind folgende Themen vorgesehen:

**Im März-Kursus:**

„Die beabsichtigten Änderungen der DA betr. die Anerkennung der Vaterschaft zu einem nichtehelichen Kind“;

**Im Mai-Kursus:**

„Erfordernis, Verfahren und Wirkung der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen“;

**Im Oktober-Kursus:**

„Besprechung aktueller Erlasse, Entscheidungen und praktischer Fälle“

**Plan**

**für die Fortbildungsveranstaltungen im Jahre 1974**

**I. Regierungsbezirk Düsseldorf**

Arbeitskreis I/1	Kreisfr. Städte: Kreis:	Düsseldorf, Leverkusen; Düsseldorf-Mettmann
<b>Ort:</b>	<b>Düsseldorf,</b>	Rathaus, Marktplatz 2, Sitzungssaal Erdgeschoß
	1. Tagung Donnerstag,	14. 3. 1974      14 bis 17 Uhr
<b>Ort:</b>	<b>Kettwig,</b>	Haus Seeblick
	2. Tagung Donnerstag,	9. 5. 1974      14 bis 17 Uhr
<b>Ort:</b>	<b>Düsseldorf,</b>	Rathaus, Marktplatz 2, Sitzungssaal Erdgeschoß
	3. Tagung Donnerstag,	17. 10. 1974    14 bis 17 Uhr
Arbeitskreis I/2	Kreisfr. Städte: Kreis:	Mönchengladbach, Rheydt u. Neuss; Grevenbroich
<b>Ort:</b>	<b>Neuss,</b>	Stadthalle, Selikumer Str.
	Dienstag,	19. 3. 1974
	Dienstag,	14. 5. 1974      14 bis 17 Uhr
	Dienstag,	22. 10. 1974
Arbeitskreis I/3	Kreisfr. Stadt: Kreise:	Krefeld; Kempen-Krefeld u. Moers

	<b>Ort:</b>	<b>Krefeld,</b> Donnerstag, Donnerstag, Donnerstag,	Rathaus, von-der-Leyen-Platz 14. 3. 1974 9. 5. 1974 17. 10. 1974	13.30 bis 16.30 Uhr
Arbeitskreis I/4	Kreisfr. Städte: Kreis:		Wuppertal, Remscheid u. Solingen Rhein-Wupper-Kreis	
	<b>Ort:</b>	<b>Remscheid,</b> Dienstag, Dienstag, Dienstag,	Rathaus 19. 3. 1974 14. 5. 1974 15. 10. 1974	14.30 bis 17.30 Uhr
Arbeitskreis I/5	Kreisfr. Städte:		Essen, Duisburg, Oberhausen, Mülheim an der Ruhr	
	<b>Ort:</b>	<b>Duisburg,</b> Dienstag, Dienstag, Dienstag,	Rathaus 19. 3. 1974 14. 5. 1974 15. 10. 1974	14 bis 17 Uhr
Arbeitskreis I/6	Kreise:		Dinslaken u. Rees	
	<b>Ort:</b>	<b>Wesel,</b> 1. Tagung Donnerstag,	Kreisverwaltung 21. 3. 1974	14 bis 17 Uhr
	<b>Ort:</b>	<b>Voerde,</b> 2. Tagung Donnerstag,	Schloß 16. 5. 1974	14 bis 17 Uhr
	<b>Ort:</b>	<b>Dinslaken,</b> 3. Tagung Donnerstag,	Kreisverwaltung 24. 10. 1974	14 bis 17 Uhr
Arbeitskreis I/7	Kreise:		Geldern u. Kleve	
	<b>Ort:</b>	<b>Kleve,</b> 1. Tagung Dienstag,	Rathaus 26. 3. 1974	14 bis 17 Uhr
	<b>Ort:</b>	<b>Goch,</b> 2. Tagung Dienstag,	Markt 15, Ostdeutsche Heimatstube 21. 5. 1974	14 bis 17 Uhr
	<b>Ort:</b>	<b>Kevelaer,</b> 3. Tagung Dienstag,	Rathaus 15. 10. 1974	14 bis 17 Uhr
Kursusleiter zu	I/1:		StA Gymnich, Mönchengladbach	
Kursusleiter zu	I/2:		StA Roth, Wuppertal	
Kursusleiter zu	I/3:		StOAR Buschhausen, Oberhausen	
Kursusleiter zu	I/4:		StOAR Liebetauth, Solingen	
Kursusleiter zu	I/5:		StA Gymnich, Mönchengladbach	
Kursusleiter zu	I/6, I/7:		StOAR Buschhausen, Oberhausen.	

## II. Regierungsbezirk Köln

Arbeitskreis II/1	Kreisfr. Stadt: Kreise:		Köln; Köln u. Rhein.-Bergischen Kreis	
	<b>Ort:</b>	<b>Rodenkirchen,</b> Mittwoch, Mittwoch, Mittwoch,	Rathaus, Großer Sitzungssaal 27. 3. 1974 15. 5. 1974 23. 10. 1974	14 bis 17 Uhr
Arbeitskreis II/2	Kreisfr. Stadt: Kreise:		Bonn Euskirchen u. Rhein-Sieg-Kreis	

<b>Ort:</b>	<b>Bonn,</b> 1. Tagung Donnerstag,	Kreisverwaltung, Sitzungssaal 21. 3. 1974      14 bis 17 Uhr
<b>Ort:</b>	<b>Bornheim,</b> 2. Tagung Donnerstag,	Rathaus, Sitzungssaal 16. 5. 1974      14 bis 17 Uhr
<b>Ort:</b>	<b>Bonn,</b> 3. Tagung Donnerstag,	Kreisverwaltung, Sitzungssaal 24. 10. 1974      14 bis 17 Uhr
Arbeitskreis II/3	Kreis:	Oberbergischer Kreis
<b>Ort:</b>	<b>Gummersbach,</b> Donnerstag, Dienstag, Dienstag,	Kreisverwaltung, Sitzungssaal 28. 3. 1974 28. 5. 1974      14 bis 17 Uhr 29. 10. 1974
Arbeitskreis II/4	Kreisfr. Stadt: Kreise:	Aachen; Aachen u. Heinsberg
<b>Ort:</b>	<b>Aachen,</b> Dienstag, Dienstag, Dienstag,	Kreisverwaltung, Sitzungssaal 26. 3. 1974 21. 5. 1974      14 bis 17 Uhr 29. 10. 1974
Arbeitskreis II/5	Kreise:	Düren u. Bergheim
<b>Ort:</b>	<b>Düren,</b> Donnerstag, Dienstag, Dienstag,	Kreisverwaltung, Sitzungssaal 28. 3. 1974 21. 5. 1974      14 bis 17 Uhr 29. 10. 1974
Kursusleiter zu	II/1:	StOAR Liebethuth, Solingen,
Kursusleiter zu	II/2:	StOVR a. D. Buchheim, Köln
Kursusleiter zu	II/3:	StOAR Liebethuth, Solingen,
Kursusleiter zu	II/4:	StA Roth, Wuppertal,
Kursusleiter zu	II/5:	StOVR a. D. Buchheim, Köln.

**Hinweis  
für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land  
Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt  
für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1973 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1973 Einbanddecken  
für 2 Bände vor zum Preis von 11,- DM zuzüglich Versand-  
kosten von 2,- DM =

**13,- DM.**

In diesem Betrag sind 11% Mehrwertsteuer enthalten. Bei  
Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Ver-  
sandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betra-  
ges bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1974 an den Verlag  
erbeten.

– MBI. NW. 1973 S. 70.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

**Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.**